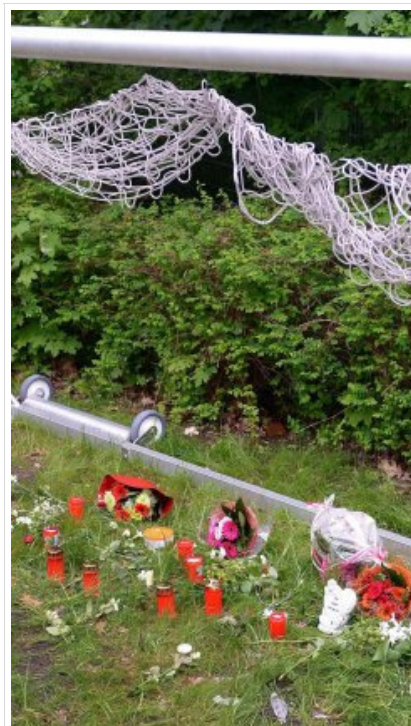


Kind von Tor erschlagen: Geldstrafe für den Betreuer

Für die Richterin war der Tod nach dem Fußballtraining vermeidbar

Hamburg. Der Siebenjährige hatte keine Chance: Das Kind wurde von dem rund 200 Kilogramm schweren Fußballtor erschlagen, als die 13- bis 14-jährigen Spieler das Gehäuse nach dem Training abbauen wollten. Nun wurde der Jugendbetreuer des Vereins wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu einer Geldstrafe verurteilt.



Nach dem Tod eines Siebenjährigen: Kerzen und Blumen wurden am 19. Mai 2013 im Tor eines Fußballplatzes in Hamburg niedergelegt. Foto dpa

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg sah es als erwiesen an, dass der Tod des Jungen vermeidbar gewesen wäre. Die Amtsrichterin verhängte gestern wie von der Staatsanwaltschaft gefordert eine Geldstrafe in Höhe von 420 Euro (60 Tagessätze zu je sieben Euro). Die Verteidigung hatte Freispruch verlangt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Die Richterin nannte den Prozess zu dem Unglück im Mai 2013 in ihrer Urteilsbegründung ein „Verfahren, in dem es nur Verlierer gab. Den kleinen Jungen, aber auch den Angeklagten“. Dennoch schloss sie sich „vollumfänglich“ dem Antrag der Staatsanwaltschaft an. Diese hatte dem 26 Jahre alten Betreuer vorgeworfen, seine 13- bis 14-jährigen Spieler nach einem Training im Mai 2013 nur unzureichend instruiert zu haben, mit dem Aufräumen der Tore auf ihn zu warten. Außerdem habe der gelernte Industriekaufmann sich nicht sofort selbst zu den Toren begeben, sondern zuerst Bälle aufgeräumt.

Die Verteidigerin bemängelte nach dem Prozess die Signalwirkung des Urteils auf ehrenamtliche Betreuer. Zuvor hatte sie Freispruch beantragt. Sie ging von einem Unfall aus, bei dem einer der Jugendlichen eines der Tore anhub, welches dann das siebenjährige Kind erschlug. Es sei „lebensfremd“ anzunehmen, dass neben der Anweisung zum Aufräumen noch explizit hätte gesagt werden müssen, dass Tor nur unter Aufsicht und zu mehreren hätte bewegt werden dürfen, sagte sie. Das sei ohnehin Praxis gewesen.

Die Richterin bewertete dies jedoch anders. Man hätte nicht davon ausgehen dürfen, „dass die Jugendlichen die Situation eigenverantwortlich regeln“. Dass der Verurteilte nichts von den Gefahren gewusst haben will, die durch ein kippendes Fußballtor entstehen, bewertete die Richterin als Schutzbehauptung. Ihrer Auffassung nach hätte der Angeklagte das Unglück auch etwa durch einen „beherzten Stopp-Ruf“ verhindern können. Ino